



Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement

**HANDELSABTEILUNG**

Département fédéral de l'économie publique

**DIVISION DU COMMERCE**

3003 Bern, 19. April 1977 Jag/gst

799.1.1.2  
Transnationale Gesellschaften

Bureau des Schweizerischen  
 Beobachters bei der UNO

New York

an	h. l. N.				
Ort	24.4.77				
Yks	h.				
2. 11. 1977					
Ref. 713.320 (2)					

Herr Botschafter,

Wir danken Ihnen für den uns mit Schreiben vom 7. April 1977 zugestellten Entwurf eines Berichts über die Tätigkeit der multinationalen Unternehmen im südlichen Afrika, welcher der Kommission für transnationale Gesellschaften an ihrer 3. Sitzung, die vom 25. April bis 6. Mai 1977 in New York stattfinden wird, vorgelegt werden soll.

Dieser Text wurde in Zusammenarbeit mit den zuständigen Diensten des EPD überprüft. Als Ergebnis dieser Ueberprüfung finden Sie in Beantwortung Ihrer telegraphischen Anfrage nachstehend eine gemeinsame Stellungnahme von EPD und Handelsabteilung zu diesem Bericht und den sich daraus allfällig ergebenden Problemen.

Die äusserst kurze zur Verfügung stehende Zeit reichte nicht aus, um hinlänglich abzuklären, ob die im Entwurf enthaltenen Angaben über schweizerische Firmen im einzelnen den Tatsachen entsprechen. Im grossen und ganzen scheint uns, dass sich der Bericht - soweit südafrikanische Niederlassungen schweizerischer Stammhäuser aufgeführt wurden - auf eine Aufzählung fragmentarischer Angaben beschränkt, die von uns mangels statistischer Unterlagen schwer zu widerlegen wären, obwohl die Autoren sich auf inoffizielle und teilweise tendenziöse Quellen abstützen.

Aus diesen Ueberlegungen sind wir der Auffassung, dass vorerst eine abwartende Haltung einzunehmen ist, um zu vermeiden, dass dieser Bericht von unserer Seite (und den übrigen interessierten Industrieländern) unnötig hochgespielt wird. Solange die Schweiz nicht direkt

- 2 -

angegriffen oder auf einzelne Fragen angesprochen wird, ist von einer schweizerischen Stellungnahme abzusehen. Selbstverständlich steht es Ihnen jedoch frei, mit anderen Industrieländern (wie Grossbritannien, USA, Bundesrepublik Deutschland, Japan, Niederlande und Frankreich), deren Firmen im südlichen Afrika zum Teil bedeutend mehr engagiert sind als jene der Schweiz, Kontakte aufzunehmen, um ihre Haltung in Erfahrung zu bringen.

Für den Fall, dass in informellen Gesprächen oder in den Verhandlungen der Kommission Angriffe gegen schweizerische Interessen erfolgen, die eine Stellungnahme erheischen, könnten folgende Argumente verwendet werden:

a) im Falle Südafrikas

- Schweizerische Firmen investieren im gesamten Ausland auf ihre eigene Verantwortung; dies entspricht unserer liberalen Wirtschaftsordnung.
- 2. - Der Sicherheitsrat hat bis jetzt keine wirtschaftlichen Massnahmen gegen Südafrika beschlossen. Sollten von der UNO Zwangsmassnahmen gegen Südafrika angeordnet werden, die für die Schweiz rechtlich nicht verbindlich wären, hätte der Bundesrat wie im Fall Rhodesiens zu prüfen, ob und gegebenenfalls welche Massnahmen autonom im Rahmen unserer Rechtsordnung zu treffen wären.
- Seit dem 6. Dezember 1963 besteht ein allgemeines Embargo für schweizerische Kriegsmaterialausfuhren nach der Republik Südafrika.
- Für Südafrika wird keine Investitionsrisikogarantie gewährt (in den Genuss dieser Garantie kommen von Gesetzes wegen nur Investitionen in Entwicklungsländern).
- Bewilligungspflichtige Kapitalexporte (d.h. solche von über 10 Mio Franken mit Laufzeit von mehr als einem Jahr) werden begrenzt. (Zur persönlichen, rein internen Information: EVD, EFZD und EPD, als die zuständigen Departemente, haben sich auf eine jährliche Plafonierung von 200 bis 250 Mio Franken verständigt.)

- 3 -

- Zu den auf Seite 41 erwähnten "gold swaps" ist festzuhalten, dass diese Operationen kurzfristiger Natur sind und daher nicht der behördlichen Genehmigungspflicht unterstehen.
- Die Schweiz gehört zu den drei bis vier grössten Investoren der Welt. Der Anteil der schweizerischen Investitionen am Gesamtbestand der ausländischen Investitionen in Südafrika beträgt jedoch lediglich 4 - 5 % (vgl. S. 21 des Berichts) und liegt damit beträchtlich unter dem entsprechenden Anteil der Schweiz in anderen Ländern. Die schweizerischen Investitionen in Südafrika machen zudem nur 1 - 2 % der schweizerischen Gesamtinvestitionen im Ausland aus.
- Zur Apartheidpolitik Südafrikas hat der Bundesrat wiederholt erklärt, die offizielle Haltung der Schweiz entspreche jener, die Botschafter Lindt als schweizerischer Delegationschef an der Menschenrechtskonferenz von 1968 in Teheran erläuterte. Demnach widerspricht eine auf Apartheid gegründete Gesellschaftsordnung den demokratischen und humanitären Traditionen unseres Landes. Die schweizerischen Behörden können ein solches System daher moralisch nur verurteilen.

b) im Falle Rhodesiens

- Zu erwähnen sind in erster Linie die von der Schweiz autonom getroffenen Massnahmen gegenüber Rhodesien:
  - Embargo für Kriegsmaterialausfuhren;
  - Begrenzung der Einfuhr aus Rhodesien (im Rahmen der Ende 1965 autonom getroffenen Massnahmen ist die mengenmässige Beschränkung der schweizerischen Einfuhr auf den "courant normal" strikte eingehalten worden. Der Durchschnitt der Importe der Jahre 1967 - 1976 liegt mengenmässig unter demjenigen der Stichperiode 1964-66);
  - Blockierung der Guthaben der rhodesischen Reservebank bei der Schweizerischen Nationalbank;
  - Schliessung des Konsulats in Salisbury.

- 4 -

- Für Rhodesien wird keine Export- und Investitionsrisikogarantie gewährt.
- Die Ausfuhr schweizerischer Waren nach Rhodesien ging stark zurück und fiel 1975 und insbesondere 1976 stark unter den Durchschnitt der Jahre 1964-66. Mit zunehmendem kommerziellen Risiko für die Exporteure wird sich die rückläufige Entwicklung fortsetzen.
- In den letzten Jahren erfolgten keine bewilligungspflichtigen Kapitalexporte nach Rhodesien. Es darf davon ausgegangen werden, dass die Schweizerische Nationalbank allfällige entsprechende künftige Gesuche ablehnen wird.
- Als Antwort auf die entsprechende Resolution des UNO-Sicherheitsrates vom 6. April 1976 hat der Schweizerische Transport-Versicherungsverein seine Mitglieder in einem Rundschreiben vom 7. April eingeladen, in Zukunft für Rhodesien bestimmte, aus Rhodesien exportierte oder sich sonstwie im Besitze von rhodesischen Unternehmungen befindliche Güter nicht mehr zu versichern. Die angesprochenen Versicherer haben dieser Einladung Folge geleistet. (Diese Information wurde dem Sanktionenkomitee der UNO nicht notifiziert.)
- Zu dem auf Seite 70 des Berichts enthaltenen Hinweis auf Nichtmitgliedländer der UNO, die Firmen als Sitz zur Durchführung von Rhodesien-Geschäften dienen und der sich wahrscheinlich auf die Schweiz bezieht, könnte bemerkt werden, dass in Tabelle 8 keine Schweizer Firmen enthalten sind. Bezüglich der im Bericht erwähnten angeblichen Schweizer Firmen (Getraco-Finmetal and Handelsgesellschaft, Zürich" (S. 70) und "Mine de Chrome" (S. 76) war es in der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich nähere Informationen zu beschaffen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben und lassen Ihnen in der Beilage noch eine Neubearbeitung der in Ihrem Telegramm erwähnten Notiz des Politischen Sekretariats des EPD über die schweizerischen Interessen im südlichen Afrika zukommen.

- 5 -

Wir bitten Sie, die Handelsabteilung sowie die unten erwähnten Dienste des EPD über das Echo, das dieser Bericht in der Kommission und hinter den Kulissen auslösen wird, laufend zu unterrichten. Selbstverständlich sind wir bereit, Ihnen in dieser Angelegenheit weiterhin unsere volle Unterstützung zu leihen.

HANDELSABTEILUNG

Der Direktor

1 BeilageKopie an:

- Politisches Sekretariat, EPD (1 Ex.)
- Politische Direktion, EPD (2 Ex.)
- Finanz- und Wirtschaftsdienst, EPD (3 Ex.)
- Direktion für internationale Organisationen, EPD (2 Ex.)